

Gemeinde Bernhardswald

Baugebiet Lambertsneukirchen Nordwest (Allgemeines Wohngebiet)

Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange und der sonstigen Umweltbelange - Anlage zur Begründung des Bebauungsplans

1. Anlass und Aufgabenstellung

Wenngleich im Verfahren nach § 13b BauGB kein Umweltbericht erforderlich ist und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt, ist es für eine sachgerechte Abwägung der Umwelt- sowie speziell der natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte dennoch erforderlich, die für diese Belange relevanten Gesichtspunkte als Bestandteil der Unterlagen des Bebauungsplans darzulegen.

2. Bestandssituation

Die beiden südlichen Parzellen Flur-Nr. 32 und 32/18 der Gemarkung Lambertsneukirchen liegen derzeit brach (in Erwartung der baulichen Nutzung), und sind mit Rainfarngesellschaften, Brombeerfluren, Grasfluren und Arten der Schlagfluren wie Schmalblättriges Weidenröschen bewachsen. Im nordwestlichen Grundstücksrandbereich steht eine Kirsche mit 35 cm Stammdurchmessern und ein junger Holunder; außerhalb des Geltungsbereichs, nach Westen, schließen Obstgehölze an. Der östliche Teil der Flur-Nr. 32/18 und die Flur-Nr. 33/2 sind geschottert. Die Parzellen im mittleren und nördlichen Geltungsbereich werden als Acker intensiv genutzt. An der Parzellengrenze 32/18 zu 33 steht im östlichen Teil eine Gehölzgruppe aus Pflaume mit östlich anschließendem Streifen aus Ruderalfluren.

Im Nordosten bzw. Osten grenzen außerhalb des Geltungsbereichs landschaftsbildprägende Siedlungsgehölze an.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind nicht erfasst worden. Auch ABSP-Schwerpunktgebiete, Ziele und Naturraumziele des ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) sind für den Bereich nicht verzeichnet.

Der Planungsbereich liegt im Naturraum 406-A Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes. Das Gebiet ist nach Süden geneigt. Die Geländehöhen liegen zwischen 496 m NN im Nordwesten und 491 m NN im Süden.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Gesichtspunkte sind nicht vorhanden bzw. relevant.

Als Bodentypen sind fast ausschließlich Braunerden aus skelettführendem Kryosand bis Grussand ausgebildet (Granite und Gneise, lehmige Sande 35/28 nach der Bodenschätzungskarte).

An den Planungsbereich bzw. die geplanten Bauparzellen grenzen folgende Nutzungen und Vegetationsstrukturen an:

- im Norden und Westen Acker
- im Süden und überwiegend auch im Osten bestehende Bebauung

3. Darstellung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Umweltbelange einschließlich der naturschutzfachlichen Belange

3.1 Naturschutzfachliche Belange

Durch die Bebauung werden bisherige, intensiv genutzte Ackerflächen überbaut und damit als Lebensraum den bisherigen Artenspektren entzogen. Die südlichen Parzellen liegen in Erwartung einer baulichen Nutzung brach und waren ursprünglich wohl als Grünland genutzt. Damit sind insgesamt nur vergleichsweise geringwertige Strukturen von der Ausweisung betroffen. Punktuell findet man im Randbereich Gehölze (Kirsche, Pflaume), die im Zuge der Bebauung auf Privatparzellen erhalten werden können, jedoch insgesamt nicht nennenswert zur Aufwertung der Lebensraumqualitäten beitragen.

Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass die beanspruchten Flächen für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung haben (Jagdlebensraum, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohnehin nicht). Baumhöhlen u.ä. baumbundene Habitats sind nicht vorhanden. Für Reptilien wie die Zauneidechse besteht aufgrund der Strukturierung kein Lebensraumpotenzial. Auch für Amphibienarten des Anhangs IV hat das Gebiet keine Bedeutung. Zu den Europäischen Vogelarten siehe Pkt. 4.

Indirekte Auswirkungen auf diesbezüglich, v.a. gegenüber Störungen empfindliche Arten sind nicht in relevantem Maße zu erwarten. Nordöstlich des geplanten Baugebiets findet man etwas umfangreiche Siedlungsgehölze. Die Bebauung endet jedoch bereits weiter südlich, so dass davon auszugehen ist, dass Zerschneidungseffekte durch die geplante Bebauung nicht in relevantem Maße hervorgerufen werden. Auch sonstige indirekte Auswirkungen, die sich hinsichtlich des vorkommenden Artenspektrums nachteilig nachhaltig auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Über diesen Gehölzbestand hinaus gibt es im Umfeld keine Lebensraumstrukturen, die durch indirekte Effekte wie Verlärmung, Veränderung des Mikroklimas oder allgemein die Beunruhigung des Gebiets beeinträchtigt werden könnten.

Gehölze und sonstige relevante Lebensraumstrukturen werden durch die mit der Ausweisung verbundene Bebauung nicht unmittelbar beeinträchtigt. Sollten im Zuge der privaten Bebauung die wenigen vorhandenen Gehölze (1 Kirsche Stammdurchmesser 35 cm, kleine Gehölzgruppe aus Pflaume) beseitigt werden, würde dies keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten darstellen.

Insgesamt werden durch die geplante Bebauung geringe schutzgutbezogene Auswirkungen hervorgerufen.

3.2 Landschaftsbild

Mit der geplanten Bebauung wird der bestehende Ortsbereich von Lambertsneukirchen ausgedehnt. Die, trotz der relativ geringen landschaftsästhetischen Qualitäten, bisher eindeutig landschaftliche Prägung - geht vollständig verloren. Die Dimensionen des Baugebiets sind jedoch überschaubar, und ordnen sich hinsichtlich der Lage und Ausdehnung des Baugebiets relativ gut in die bestehenden baulichen Strukturen ein. Im Nordosten existiert noch ein Wohnhaus, das Baugebiet reicht deutlich weniger weit nach Norden.

Mit der geplanten Heckenpflanzung im Nordwesten und Norden kann eine gewisse Eingrünung erreicht werden. Allerdings handelt es sich hier nur um diese 1-reihige Hecke auf privaten Grundstücksflächen, die nur bedingt eine gute Eingrünung bewirken wird. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass zukünftig in diesem Bereich eine weitere bauliche Entwicklung geplant ist, so dass der nördliche Rand des Baugebiets voraussichtlich nicht den endgültigen Siedlungsrand darstellen wird.

3.3 Boden und Wasser

Durch die Bebauung werden v.a. Braunerden überprägt, wie sie im Gebiet weit verbreitet sind. Mit der Bebauung geht eine Versiegelung und sonstige Überprägung der Bodenprofile einher, die sich jedoch insgesamt in Grenzen hält (geplante 15 Parzellen).

Durch die geplante Bebauung wird außerdem die Grundwasserneubildung reduziert, aufgrund der Dimensionen der Bebauung jedoch in einem relativ unbedeutenden Ausmaß.

Von außerhalb des Baugebiets zufließendes Wasser ist, wie festgesetzt, im Nordwesten und Norden durch die Anlage eines Erdwalls vor dem Zutritt in die Bauparzellen abzuhalten. Der Erdwall ist entsprechend, wie festgesetzt, zu begrünen. Aufgrund der erforderlichen Anlage des Erdwalls kann relativ zielsicher davon ausgegangen werden, dass die Randeingrünung auf den privaten Flächen auch tatsächlich umgesetzt wird.

3.4 Klima und Luft

Durch die geplante Bebauung wird das Lokalklima etwas verändert, allerdings in einem Maße, dass dies für den Einzelnen nicht spürbar ist. Die Wohnbebauung wird auch nicht so dicht sein, dass der Kaltluftabfluß in Richtung des bestehenden Ortsbereichs nennenswert behindert wird.

Mit der Bebauung werden keine wesentlichen Kaltluftabflusshindernisse geschaffen.

4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der § 39 und 44 BNatSchG

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen (Bebauung mit 15 Wohnparzellen), in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) sowie den nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.

m. Abs. 5 BayNatSchG ausgelöst werden. Die sog. „Verantwortungsarten“ sind erst nach Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung zu untersuchen.

Wirkungen des Vorhabens

Wie bei jeder Baumaßnahme werden auch im vorliegenden Fall baubedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen. Diese halten sich jedoch bezüglich Zeitdauer und Intensität innerhalb relativ enger Grenzen. Es handelt sich um die Errichtung von 15 Wohnparzellen, so dass die Intensitäten relativ gering sind.

Anlagebedingt erfolgen durch die Wohnbebauung mit 15 Parzellen gewisse Beeinträchtigungen. Es kommt zu einer vollständigen Überprägung intensiv genutzter Ackerflächen und einer Brache sowie zu gewissen Barrierewirkungen. Insgesamt halten sich die Auswirkungen jedoch innerhalb enger Grenzen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind vergleichsweise gering.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit stellt sich wie folgt dar:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie streng geschützte Arten nach nationalem Recht

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Fledermäuse

Aufgrund der ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht betroffen. Die ganz wenigen Gehölze, sollten diese im Zuge der Bebauung beseitigt werden, weisen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Es ist außerdem auszuschließen, dass durch indirekte Effekte, z.B. betriebsbedingte Auswirkungen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in benachbarten Bereichen erheblich beeinträchtigt werden. Schädigungsverbote werden deshalb nicht ausgelöst. Potenziell betroffene oder empfindliche Strukturen sind im

Umfeld nicht vorhanden. Der im Umfeld vorhandene Gehölzbestand auf privaten Flächen könnte eine gewisse Bedeutung als Jagdgebiet haben. Eine relevante Beeinträchtigung durch Störungen aufgrund der geplanten Wohnbebauung ist jedoch nicht zu erwarten.

Leitlinien und Strukturen für den Flug von strukturgebunden fliegenden Arten werden durch die geplante Bebauung nicht verändert.

Verluste und Beeinträchtigungen von Jagdlebensräumen werden durch die Bebauung nicht hervorgerufen. Die derzeitigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und die Brache haben für den Nahrungserwerb von Fledermäusen eine geringe Bedeutung. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das Gebiet eine besondere Funktion als Nahrungslebensraum aufweist, die in den umliegenden, verbleibenden landwirtschaftlich geprägten Bereichen nicht auch ausgeprägt wäre.

Störungsverbote werden deshalb nicht ausgelöst.

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind und das Kollisionsrisiko nicht nennenswert erhöht wird, können auch keine Tötungsverbote ausgelöst werden.

Sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln, Pflanzen

Aufgrund der Verbreitungsgebiete und der Lebensraumansprüche der Anhang IV-Arten und der sonstigen streng geschützten Arten dieser Tiergruppen ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten ausgelöst werden. Für Amphibienarten hat das Gebiet keine relevante Bedeutung. Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Arten der Amphibien gibt es nicht. Für die Zauneidechse besteht aufgrund der fehlenden, besonnten Saumstrukturen in dem Vorhabensbereich ebenfalls kein Besiedlungspotenzial. Magere besonnte Strukturen, die als Lebensraum der Zauneidechse von Bedeutung sein könnten, gibt es im Planungsgebiet nicht. Auch für die sonstigen Arten dieser Tiergruppen und die weiteren Tiergruppen mit relevanten Arten des Anhangs IV gibt es im Gebiet kein Lebensraumpotenzial, so dass auch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Europäische Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten bestehen die gleichen Verbotstatbestände wie für die Arten des Anhangs IV und die sonstigen streng geschützten Arten.

Detaillierte Erhebungen liegen nicht vor. Es wurde eine längere Begehung durchgeführt, um Hinweise auf ein Vorkommen von Feldbrütern, wiesenbrütenden Vogelarten und sonstigen Artengruppen (z.B. gehölzgebundene Arten) zu erhalten. Es wurden im Vorhabensgebiet keine Hinweise auf die Feldlerche u.a. Feldbrüter sowie wiesenbrütende Vogelarten vorgefunden. Das Gebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker), die Brache im Süden hat ebenfalls keine besondere Bedeutung für Europäische Vogelarten mit höherer Wirkungsempfindlichkeit.

Aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete (Bayerischer Brutvogelatlas) und der Lebensraumansprüche können im Gebiet mit Umfeld folgende Arten vorkommen:

Gilde der Bewohner intensiv genutzter Kulturlandschaften:

Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche

Sofern die Arten im Gebiet vorkommen, was auf der Fläche selbst aufgrund der Beobachtungen vor Ort wenig wahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen ist, ist davon auszugehen, dass Schädigungsverbote nicht ausgelöst werden. Störungen und Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass auch keine Störungsverbote hervorgerufen werden. Gleiches gilt für die Tötungsverbote.

Wiesenbrütende Vogelarten wurden ebenfalls nicht festgestellt und sind aufgrund der Strukturierung auch nicht zu erwarten.

Gilde der Greifvögel:

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorkommenden Greifvogelarten wie z.B. Horstbäume werden nicht beeinträchtigt, auch nicht durch indirekte Effekte, so dass keine Schädigungsverbote ausgelöst werden.

Wenn überhaupt, werden durch das Vorhaben nicht essentielle Bestandteile der Jagdreviere beeinträchtigt. Insofern werden auch bei den Greifvögeln keine Störungsverbote hervorgerufen.

Gehölbewohnende Vogelarten

Es wurden bei der längeren Begehung lediglich gemeine Arten festgestellt, bei denen aufgrund der geringen Wirkungsempfindlichkeit und weiten Verbreitung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei den europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Aufgrund der Strukturierung des von der Baugebietsausweisung betroffenen Gebiets sind keine besonderen Betroffenheiten bezüglich des gehölzgebundenen Artenspektrums zu erwarten.

Zusammenfassung

Weder bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und den nach nationalem Recht streng geschützten Arten noch bei den Europäischen Vogelarten werden Verbotstatbestände ausgelöst. Eine ausnahmsweise Zulassung ist deshalb nicht erforderlich.

Aufgestellt: Pfreimd, 27.07.2018

Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt